



Vorlage Nr.:

1/2023

Beschlussvorlage

Zu den Sitzungen:

Samtgemeinde:
 Betriebsausschuss
 Samtgemeindeausschuss
 Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz

Für persönliche Vermerke

TOP	Ja	Nein	Enth.

X öffentlich
 nichtöffentlich

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2023 - neue Vorlage

Anlagen: - 1 -

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Eigenanteil	erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.)
0,00	0,00	0,00	0,00

Mittel stehen zur Verfügung	Veranschlagung im Haushaltsjahr	Teil des Haushaltsplanes	Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre	in Höhe von	Produktkonto
Ja Nein					
X	2023				

Beschlussvorschlag:

1. Variante A:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2023 wird beschlossen.

oder

Variante B:

Der Wirtschaftsplan 2023 wird mit der Maßgabe beschlossen, die Verbrauchsgebühren nicht anzuheben. Die entstehende Deckungslücke im Erfolgsplan in Höhe von 26.700,00 € wird mit einer Entnahme aus der Gewinnrücklage gedeckt.

2. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Erläuterung:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat der Samtgemeinderat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zu beschließen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dabei ist gem. § 17 EigBetrVO auch eine Finanzplanung aufzustellen.

Die Ansätze im Erfolgsplan sind unter Zugrundelegung der Vorjahreszahlen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung im Wirtschaftsjahr ermittelt. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerk der Samtgemeinde Hattorf am Harz ist als Anlage dieser Vorlage in der ursprünglichen Fassung nochmals beigelegt.

Aufgrund der erarbeiteten Gebührenkalkulation wäre eine Anhebung der Verbrauchsgebühr notwendig, insoweit verweise ich auf Beschlussvorlage 33/2022.

Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerk wurde bereits mit Beschlussvorlage 32/2022 im Betriebsausschuss (06.12.2022), Samtgemeindeausschuss (08.12.2022) und Samtgemeinderat (15.12.2022) beraten. Im Samtgemeinderat wurde die Beschlussvorlage 32/2022 mit 9 Nein-Stimmen, 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Gem. § 13 Eigenbetriebsverordnung hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Somit besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, ohne die entsprechenden Veranschlagungen im Wirtschaftsplan können beispielsweise die anstehenden Investitionen nicht umgesetzt werden.

Aufgrund der Beratungsergebnisse im Samtgemeinderat vom 15.12.2022 werden in dieser Beschlussvorlage zwei Alternativen zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 dargestellt.

In Variante 1 wird die ursprüngliche Beschlussfassung (Beschlussvorlage 32/2022) beibehalten, dies führt dann zu einer Anhebung der Verbrauchsgebühr, insoweit verweise ich auf die Beschlussvorlage 33/2022.

In Variante 2 wird der Vorschlag aus der Samtgemeinderatssitzung vom 15.12.2022 aufgegriffen, auf eine Anpassung der Verbrauchsgebühr zu verzichten und stattdessen die Deckung des Erfolgsplanes mit einer Entnahme aus der Gewinnrücklage sicherzustellen. In diesem Fall sind die Umsatzerlöse aus dem Wassergeld von bisher 666.700,00 € auf 640.000,00 €, mithin um 26.700,00 € zu reduzieren. Die entstehende Deckungslücke wird dann durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 26.700,00 € gedeckt. Dies erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Jahresabschluss 2023. Gemäß Bilanz zum 31.12.2021 stehen in der Gewinnrücklage 574.036,33 € abzüglich Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 2.889,18 €, mithin

571.147,15 € zur Verfügung. Das Jahresergebnis 2022 kann diesbezüglich noch nicht mitberücksichtigt werden, da die Jahresabschlussarbeiten noch nicht fertiggestellt sind.

Bezüglich der Diskussionen aus dem Samtgemeinderat vom 15.12.2022 zum Kostendeckungsgebot gem. § 5 Abs. 1 NKAG weise ich ergänzend darauf hin, dass die Wasserversorgung anders als die Abwasserbeseitigung als Unternehmen im Sinne des § 136 Abs. 1 NKomVG geführt wird. Dies bedeutet, dass sie einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen soll, soweit das mit ihrer Aufgabe der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist (§ 149 NKomVG). D.h. für die Wasserversorgung gilt das Kostendeckungsgebot des § 5 Abs. 1 NKAG nicht.

Die Beschlussfassung zu 2 – Höchstbetrag der Kassenkredite – ist unabhängig von der Beschlussfassung zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages.

In Vertretung:

(Barke)